

99129062017000

# Bewilligung für die Entnahme und das Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern beantragen

Heruntergeladen am 23.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121415810/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129062017000
Leistungsbezeichnung I	Bewilligung für die Entnahme und das Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern beantragen
Leistungsbezeichnung II	Bewilligung für die Entnahme und das Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Brauchwasser, Fluss, Gewässernutzung, See, Wasserhaushaltsgesetz, Wasserhaushalt, Offene Gewässer, Öffentliches Interesse, Teich, WHG, Wasserentnahme, Gewässer, Oberirdische Gewässer, Oberflächengewässer

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
<b>Lagen Portalverbund</b>	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz (MKUEM)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_8.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_14.html</a>
Teaser	Wenn Sie Wasser aus einem oberirdischen Gewässer entnehmen und ableiten möchten, können Sie bei der zuständigen Behörde eine wasserrechtliche Bewilligung beantragen.
Volltext	<p>Wenn Sie Wasser aus Flüssen, Seen oder anderen oberirdischen Gewässern entnehmen oder ableiten möchten, benötigen Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung der zuständigen Behörde. Normalerweise wird eine Erlaubnis beantragt. In begründeten Ausnahmefällen können Sie stattdessen auch eine Bewilligung beantragen.</p> <p>Eine Bewilligung räumt Ihnen das Recht zur Gewässernutzung ein. Im Unterschied zur Erlaubnis kann eine Bewilligung somit behördenseitig nicht jederzeit, sondern nur eingeschränkt widerrufen werden. Zudem schützt eine Bewilligung vor den rechtlichen Ansprüchen Dritter.</p> <p>Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn Ihnen</p>

## Modul

## Sachverhalt

die Durchführung Ihres Vorhabens ohne diese stärkere rechtliche Absicherung wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.

Die Bewilligung legt Art und Maß der Nutzung fest und ist befristet. Sie ist unter Umständen mit Auflagen und Nebenbestimmungen verknüpft.

## Erforderliche Unterlagen

In Ihrem Antrag auf eine Bewilligung machen Sie unter anderem folgende Angaben:

- Begründung, warum für Ihr Vorhaben eine gesicherte Rechtsstellung nötig ist
- Erläuterung des Zwecks und Plans Ihres Vorhabens

Welche weitere Unterlagen Sie für Ihren Antrag benötigen, variiert je nach Art und Umfang Ihres Vorhabens. In einem Vorgespräch mit der zuständigen Wasserbehörde können Sie klären, welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind.

In der Regel handelt es sich um mehrere oder sämtliche der folgenden Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan als Topographische Karte, in der die vorhandene beziehungsweise geplante Gewinnungsanlage eingetragen ist
- aktueller katasteramtlicher Lageplan, in dem die vorhandene beziehungsweise geplante Entnahmestelle eingetragen ist
- Angaben zur Art und zu den Ausbaudaten der Gewinnungsanlage
- schematische Darstellung der Gewinnungsanlage im Grundriss
- naturschutzfachliche Begleitplanung, bei Neuanlagen inklusive Eintragung im Kompensationsflächenverzeichnis
- gegebenenfalls: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

## Voraussetzungen

- Ihr Vorhaben ist ohne die gesicherte Rechtsstellung einer Bewilligung nicht zumutbar.
- Das Gewässer und die öffentliche Wasserversorgung werden durch Ihre Nutzung nicht gefährdet.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Kosten</b>	Es fallen Gebühren an.
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Eine Bewilligung können Sie bei Ihrer zuständigen Wasserbehörde beantragen. Allgemein ergibt sich folgender Verfahrensablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Senden Sie Ihren Antrag auf Bewilligung mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige Wasserbehörde.</li> <li>• Die zuständige Wasserbehörde prüft, ob Ihr Antrag und Ihre Unterlagen vollständig sind und kontaktiert Sie bei fehlenden Angaben oder Unterlagen, prüft Ihren Antrag aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht und beteiligt gegebenenfalls weitere Stellen.</li> <li>• Gegebenenfalls werden Betroffene im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung einbezogen.</li> <li>• Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid oder einen Ablehnungsbescheid.</li> <li>• Sie erhalten außerdem einen Gebührenbescheid.</li> <li>• Sie zahlen die Gebühr.</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Die Bearbeitungsdauer hängt insbesondere von Qualität und Umfang Ihres Antrags und der Unterlagen ab.
<b>Frist</b>	Es gibt keine gesetzliche Frist. Beantragen Sie die Bewilligung frühzeitig vor Beginn Ihres Vorhabens.
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/recht-der-oberflaechengewaesser">https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/recht-der-oberflaechengewaesser</a>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	Klage vor dem Verwaltungsgericht
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entnahme und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern Bewilligung</li> <li>• Eine wasserrechtliche Bewilligung für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen</li> <li>• Oberirdische Gewässer sind Flüsse, Seen, Kanäle, Bäche, Gräben und Teiche</li> <li>• Eine Bewilligung: gewährt der Nutzerin beziehungsweise dem Nutzer des Gewässers mehr Rechtssicherheit als eine Erlaubnis und wird nur in</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

begründeten Ausnahmefällen erteilt

- Voraussetzungen: Durchführung des Vorhabens ist ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zumutbar Durch das Vorhaben sind keine schädlichen, unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten

- Gegebenenfalls erforderliche Unterlagen:

Erläuterungsbericht Übersichtslageplan als

Topographische Karte mit farblicher Eintragung der vorhandenen beziehungsweise geplanten

Gewinnungsanlage aktueller katasteramtlicher

Lageplan mit farblicher Eintragung der vorhandenen

beziehungsweise geplanten Entnahmestelle Angaben

zur Art und zu den Ausbaudaten der

Gewinnungsanlage schematische Darstellung der

Gewinnungsanlage im Grundriss naturschutzfachliche

Begleitplanung, bei Neuanlagen inklusive Eintragung

im Kompensationsflächenverzeichnis Fachbeitrag

Wasserrahmenrichtlinie

- Antrag ist gebührenpflichtig

- Zuständig: zuständige Behörde des jeweiligen

Bundeslandes

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Bewilligung für die Entnahme und das Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern beantragen